

Satzung des „Historischen Vereins Gresaubach e. V.“

vom 19. April 2024

§ 1 Name, Aufgabe, Sitz

- (1) Der Verein wurde am 05.01.2010 gegründet und führt den Namen „Historischer Verein Gresaubach e.V.“
- (2) Er wurde am 22.03.2011 in das Vereinsregister unter der Nr. VR-3575 eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Gresaubach.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (A0).
- (5) Der Verein beschäftigt sich mit der Erforschung der Heimat- und Familiengeschichte, der Denkmalpflege und des dörflichen Brauchtums in Gresaubach. Hierzu führt der Verein verschiedene Projekte auch zur Förderung der Dorfgemeinschaft durch. Mit seiner Arbeit will der Verein den Brückenschlag von der Vergangenheit zur Gegenwart und Zukunft anstoßen.
- (6) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 2 Arbeitsweise des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (3) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

- (5) Bei Ablehnung erfolgt eine schriftliche Begründung. Widerspruch dagegen kann schriftlich erhoben werden. Die endgültige Entscheidung erfolgt dann in der nächsten Mitgliederversammlung. Dem Aufnahmeantrag kann dann nur mit Zwei-Dritt-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugestimmt werden.
- (6) Mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes können auch Personen als fördernde Mitglieder für einen Zeitraum von bis 5 Jahren zum Vereinsmitglied benannt werden. Erneute Benennungen sind möglich.
- (7) Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Ehrenmitglieder, Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende sowie fördernde Mitglieder sind beitragsfrei.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.
Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen oder grob gegen das Vereinsinteresse verstößen, mit sofortiger Wirkung ausschließen.
Mitgliedern, die vom geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Dort ist eine 2/3 Mehrheit notwendig, um den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufzuheben.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der geschäftsführende Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem geschäftsführenden Vorstand und
 - dem erweiterten Vorstand.

(2) Der **geschäftsführende Vorstand** besteht aus

- dem/der Geschäftsführer/in „Verwaltung des Vereins (Geschäftsleitung-Verwaltung)“
- dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in Verwaltung des Vereins,
- dem/der Geschäftsführer/in „Projekte des Vereins (Geschäftsleitung-Projekte)“ und
- dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in Projekte des Vereins.

(3) Der geschäftsführende Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, längstens bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, gewählt.

(4) Der **erweiterte Vorstand** besteht aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
- den mit bestimmten Verwaltungsaufgaben beauftragten Personen (§ 9 Abs. 2) und
- den Projektleitern/Projektleiterinnen (§ 10 Abs. 2).

§ 7 – Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet entsprechend der Zuständigkeitsfestlegung für die Geschäftsbereiche Verwaltung (§ 9) und Projekte (§ 10) über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem erweiterten Vorstand vorbehalten sind.

(2) Die Vertretungsbefugnis wird wie folgt geregelt:

- Der/die Geschäftsführer/in Verwaltung hat uneingeschränkte Vertretungsbefugnis.
- Alle übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben uneingeschränkte Vertretungsbefugnis jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

(3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über

- die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Aufgaben des erweiterten Vorstandes

(1) In den Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes soll der geschäftsführende Vorstand Verwaltung und Projekte über die Vereinstätigkeit berichten. Die Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes können sowohl von dem/der Geschäftsführer/in Verwaltung als auch von dem/der Geschäftsführer/in Projekte einberufen werden.

- (2) Der erweiterte Vorstand soll den geschäftsführenden Vorstand in allen Vereinsfragen beraten und unterstützen.
- (3) Der erweiterte Vorstand hat ein Auskunftsrecht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
- (4) Nach Abschluss eines Projektes legt der/die Geschäftsführer/in Projekte dem erweiterten Vorstand einen Abschlussbericht mit einer mit dem/der Geschäftsführer/in Verwaltung abgestimmten Finanzierungsübersicht zur Beratung vor.

§ 9 Zuständigkeiten - Geschäftsbereich Verwaltung

- (1) Zu dem **Geschäftsbereich Verwaltung** gehören die
 - Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.
 - Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen sofern diese Aufgabe nicht von der Mitgliederversammlung einem Versammlungsleiter übertragen wird.
 - Erstellung der Niederschriften von den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
 - Mitgliederverwaltung.
 - das Finanzwesen.
 - die Repräsentation des Vereins nach außen.
 - die Öffentlichkeitsarbeit sowie
 - die Zusammenarbeit mit kommunalen Stellen und anderen Vereinen bzw. Organisationen und
 - sonstige allgemeine Vereinsverwaltung.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in Verwaltung kann Vereinsmitglieder mit einzelnen Verwaltungsaufgaben beauftragen.

§ 10 Zuständigkeiten - Geschäftsbereich Projekte

- (1) Zu dem **Geschäftsbereich Projekte** gehören die Ausarbeitung, Durchführung und Abschluss von Vereinsprojekten zur
 - Erforschung der Heimat- und
 - Familiengeschichte,
 - der Denkmalpflege und
 - des dörflichen Brauchtums in Gresaubach,
 - Förderung der Dorfgemeinschaft.
- (2) Die Vereinsprojekte werden von dem/der Geschäftsführer/in Projekte im erweiterten geschäftsführenden Vorstand vorgestellt. Der/die Geschäftsführer/in Projekte benennt dabei für jedes einzelne Projekt einen/eine Projektleiter/in und die voraussichtlichen Kosten des Projektes.

- (3) Die Durchführung der Projekte wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.
- (4) Die bewilligten Projekte werden von dem/der Geschäftsführer/in Projekte im Rahmen der genehmigten Budgets eigenständig durchgeführt. Der/die Geschäftsführer/in kann die eigenständige Durchführung der Projekte dem/der jeweiligen Projektleiter/in übertragen.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in Projekte stimmt die Projekte mit anderen Vereinen bzw. Organisationen bei gemeinsamer Durchführung von Projekten ab.
- (6) Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sowie nach Abschluss eines Projektes legt der/die Geschäftsführer/in Projekte dem erweiterten Vorstand einen Jahres- bzw. Abschlussbericht mit einer mit dem/der Geschäftsführer/in-Verwaltung abgestimmten Finanzierungsübersicht zur Kenntnis vor.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Geschäftsführer/in Verwaltung nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Sie ist außerdem einzuberufen, wenn die Mehrheit des geschäftsführenden Vorstandes bzw. ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.
- (4) Die Einladung kann schriftlich, per Email oder Whatsapp sowie durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung oder dem Lebacher Anzeiger erfolgen.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - Berufung in Bezug auf den Ausschluss eines Mitgliedes.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer/innen sind unabhängig und nur gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

- (2) Die Kassenprüfer/innen führen nach Ende jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung durch und legen dem geschäftsführenden Vorstand und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung einen Bericht vor.
- (3) Sofern die Kassenprüfer/innen es für erforderlich erachten, können auch darüber hinaus Kassenprüfungen durchgeführt werden. Die Ergebnisberichte sind dem geschäftsführenden Vorstand und in der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen.
- (4) Die Kassenprüfer/innen haben gegenüber dem erweiterten geschäftsführenden Vorstand ein Auskunftsrecht.
- (5) Die Kassenprüfer/innen können beratend an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen.

§ 13 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Beschlüsse über die Beitragsfestsetzung bedürfen einer zwei-drittel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Das Gleiche gilt für den Beschluss über die Auflösung des Vereins.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind von der Geschäftsführung Verwaltung Niederschriften anzufertigen und von dem/der Geschäftsführer/in Verwaltung und dem/der Geschäftsführer/in Projekte zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschriften bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und sind allen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Beschlüsse im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Vereinsauflösung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverband

Gresaubach, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Sonstiges

Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 21 ff BGB).

Franz-Josef Warken
(Geschäftsführer Verwaltung)

Dieter Pfeifer
(stellvertr. Geschäftsführer Verwaltung)

Rudi Schäfer
(Geschäftsführer Projekte)

Alois Aatz
(stellvertr. Geschäftsführer Projekte)